

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	OB-003/19
HA	

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich: BOB

Termin der Tagung: 27.02.2019

Vorlage zur Entscheidung

☒ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.01.2019	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.02.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.02.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.02.2019
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.02.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	07.02.2019	☒ Information an AG Ortsteile	24.01.2019
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.02.2019	☒ JHA	12.02.2019

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur

Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschließt die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur
Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz gehört zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Entsprechend Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (Bbg GVBl. Teil I, S. 298 ff.) und des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23) beinhaltet die Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz die Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur.

Die Gesetzesänderungen des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 11.02.2014 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.7) sowie vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23) sehen für die sorbischen/wendischen Angelegenheiten eine intensiviertere Förderung als bisher vor. Angesichts der genannten Gesetzesnovellierungen ergibt sich für die Stadt Cottbus/Chóšebuz ein Regelungsbedarf. Erstmals liegt eine eigens der Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur dienende Fachsatzung im Entwurf vor. Im Land Brandenburg wäre die Stadt Cottbus/Chóšebuz die erste, die eine solche Fachsatzung hat. Bei der Erarbeitung des Entwurfs konnte jedoch auf Satzungen von Landkreisen, Städten und Gemeinden des Freistaats Sachsen zurückgegriffen werden.

Mit der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur - Wustawki města Cottbus/Chóšebuz k spěchowanjeju serbskeje rěcy a kultury bekräftigt die Stadt Cottbus/Chóšebuz ihr nach der politischen Wende von 1989 vorgenommenes Bekenntnis zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und bringt den Willen zur Fortführung und Intensivierung der bisher gelebten minderheitenpolitischen Praxis zum Ausdruck. Das betrifft die Präsenz der sorbischen/wendischen Sprache in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die Stellung sorbischer/wendischer kultureller Symbolik von Fahne und Hymne, eine einheitliche Schreibregelung der sorbischen/wendischen Bezeichnung „serby“ in der deutschsprachigen Bezeichnung mit „Sorben/Wenden“, die politische Vertretung sorbischer/wendischer Interessen, den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im öffentlichen Leben, die sorbische/wendische Kultur, sorbische/wendische Einrichtungen und die Spracherziehung und Bildungsangebote.

Mit dieser Satzung wird Rechtssicherheit sowohl für die sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger, als auch für die Verwaltung geschaffen. Sie stellt eine wesentliche Rechtsgrundlage für das Zusammenleben von sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung der Stadt Cottbus/Chóšebuz dar und schafft ein Fundament zur weiteren Ausgestaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Wie bereits in der bisherigen Praxis gehandhabt, werden laufende anfallende Kosten insbesondere bei der Sprachpräsenz im öffentlichen Raum bei Änderungen und Neubeschaffungen im laufenden Haushalt vollzogen. Seit der Gesetzesnovelle des SWG von 2014 werden laut §13a SWG die Kosten für den Zusatzaufwand für den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache vom Land erstattet.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**